

2/2 Einführung

Als Unternehmen im Gesundheitswesen gelten für Zahnarztpraxen umfangreiche gesetzliche Grundlagen, deren Ziel es ist, die Behandlung, das Vertragsverhältnis mit dem Patienten, Datenschutz, Datensicherheit sowie die korrekte Abrechnung u. v. m. zu regeln.

Gesetzliche
Grundlagen

Die Komplexität der Anforderungen steigt, nicht zuletzt durch vergleichsweise neue geltende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien wie z. B. das Patientenrechtgesetz, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die europäische Medizinprodukte-Verordnung (EU-MDR), aber auch und insbesondere die Telematik-Infrastruktur (TI), deren Anwendungen und die daraus resultierenden Änderungen für die Praxis.

Neue Regelungen

Nach TI-bedingten Neuerungen wie der Notwendigkeit der Inbetriebnahme eines Konnektors zum Live-Abgleich der Versichertendaten, der Einführung der elektronischen AU (eAU), dem elektronischen Rezept (eRezept) und dem elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren für Zahnärzte (EBZ) steht die nächste große Innovation an, für die die Telematik-Infrastruktur die Basis bildet: die flächendeckende Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA).

TI-bedingte
Neuerungen

Innerhalb der elektronischen Patientenakte sollen sämtliche relevanten medizinischen Informationen und Daten eines Patienten gespeichert werden. Dadurch soll ein schneller Zugriff auf die Gesundheitsdaten ermöglicht werden, unabhängig von Fachdisziplin, Zeit und Ort. So sollen beispielsweise Vorerkrankungen und Medikationspläne in ihrer aktuellen Form in der ePA gespeichert sein, was bei einem Notfalleinsatz lebensrettend

ePA – medizini-
sche Infor-
mationen

sein kann aber auch für Zahnarztpraxen von Nutzen ist, weil das Auslesen von Daten zur Medikation und zu Vorerkrankungen z. B. die effiziente, korrekte und umfassende Erfassung der Anamnese erleichtert

Widerspruchsmodell

Zwar steht die Anwendung ePA schon längere Zeit zur Verfügung, jedoch handelt es sich aktuell noch um ein „Wahlmodell“, das heißt, Patienten müssen sich aktiv dafür entscheiden, die elektronische Patientenakte nutzen zu wollen. Im Januar 2025 soll die Nutzung der ePA auf ein „Widerspruchsmodell“ umgestellt werden, d. h., für alle Patienten, die nicht bis zu einem gewissen Zeitpunkt aktiv widersprechen, wird eine ePA angelegt und befüllt. Damit kommt ab Januar 2025 die „ePA für alle“.

ePA – Nutzer der Daten

Wichtig ist, dass Patienten ihre ePA nicht unbedingt selbst nutzen müssen. Auch wer nicht per App auf seine eigenen Daten zugreift, kann von den Vorteilen profitieren. Diagnosen, Arztberichte, Unverträglichkeiten, Medikationspläne u. v. m. können künftig von Akteuren des Gesundheitswesens disziplinübergreifend eingesehen werden, um wesentliche Informationen für eine effiziente Weiterbehandlung zu nutzen.

Honorarkürzung möglich

Schon seit dem 1. Juli 2021 müssen laut Gesetz alle Praxen die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten über die Telematikinfrastruktur in die ePA zu übertragen oder auszulesen. Andernfalls droht eine Kürzung der Vergütung um ein Prozent.

Updates erforderlich

Ab Januar 2025 müssen Praxen zudem die passende/aktuelle Softwareversion für die ePA vorhalten, sonst wird die TI-Pauschale gekürzt. Regelmäßige Updates des Konnektors sind wichtig, damit alle TI-Anwendungen richtig funktionieren. Für die erste Version der ePA muss mindestens das PTV 4 Update vorhanden sein,

für Folgeversionen sind später wahrscheinlich weitere Konnektor-Updates erforderlich.

Darüber hinaus müssen in Verbindung mit dem elektronischen Praxisausweis (SMC-B) mindestens ein stationäres Kartenterminal sowie ein entsprechend eingerichtetes Praxisverwaltungssystem und für den Signaturvorgang ein freigeschalteter elektronischer Zahnarzt ausweis (eHBA) in Betrieb sein.

Erforderliche
Systeme

Wie auch für die Einrichtung der vorherigen TI-Komponenten sind auch für die Einrichtung der ePA-Förderungen vorgesehen, etwa für die Integration in das PVS, für die Technikkosten für weitere stationäre Kartenterminals sowie die monatliche Betriebskostenpauschalen. Die Praxen haben Anspruch auf diese Pauschalen, sobald sie die jeweils benötigten Komponenten für ePA vorhalten und anwenden können.

Förderungen